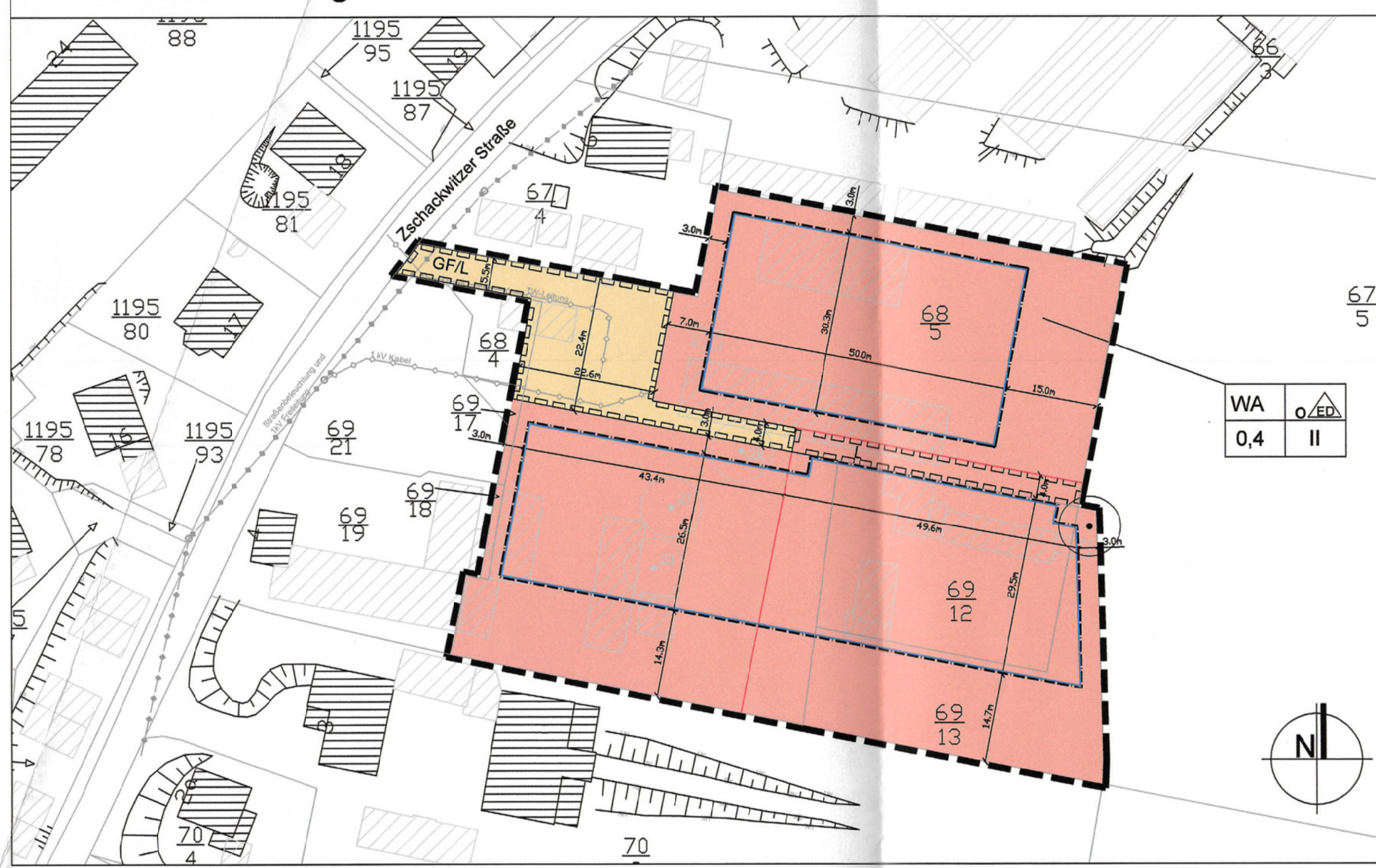


Teil A: Planzeichnung



Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

0,4 höchstzulässige Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

II höchstzulässige Anzahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

o offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

△ ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

— Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

■ private Verkehrsfläche

5. Bindungen für Bepflanzungen und Maßnahmen zur Erhaltung von Bäumen, Strüchern, sonstigen Bepflanzungen und von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

○ Erhaltung Bäume

6. Sonstige Planzeichen

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

GFL mit Geh-, Fahr- & Leitungsrechten zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB), (Kennzeichnung im Plan)

— Parzellierungsvorschlag für Baugrundstücke

6. Bestandsangaben

△ Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer

■ Haupt- und Nebengebäude

— oberirdische Versorgungsleitung (Kennzeichnung im Plan)

— unterirdische Versorgungsleitung (Kennzeichnung im Plan)

○ kartierter Baum mit vorhandenen Nistkästen (Kartiernummer siehe Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag)

Erklärung Nutzungsschablone

| Baugebietsart | Bauweise |
|------------------|----------------------|
| Grundflächenzahl | Anzahl Vollgeschosse |

Teil B: Festsetzung durch Text

1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

In dem Allgemeinen Wohngebiet WA sind folgende nach § 4 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen zulässig:

- Wohngebäude,
- nicht störende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für soziale Zwecke.

In dem Allgemeinen Wohngebiet WA sind folgende nach § 4 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen gem. § 1 Abs. 5 BauNVO unzulässig:

- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

In dem Allgemeinen Wohngebiet WA sind folgende nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO unzulässig:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

In dem Allgemeinen Wohngebiet WA sind folgende nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen zulässig:

- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

1.2 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Garagen und Carports (§ 12 BauNVO) sind ausschließlich in den überbaubaren Grundstücksflächen des Allgemeinen Wohngebietes WA zulässig.

Stellplätze sind auch in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind auch in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen außer im Bereich zwischen privater Verkehrsfläche und Baugrenze zulässig. Behausungen für Mülltonnenstellplätze sind auch in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen privater Verkehrsfläche und Baugrenze zulässig.

1.3 Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die zeichnerisch festgesetzten mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen sind folgendermaßen entsprechend den Planeinschriften festgesetzt:

- GF** - Geh- und Fahrrechte zugunsten der Eigentümer, Benutzer und Besucher unmittelbar angrenzender Flurstücke im Plangebiet sowie für das Flurstück 67/4
- L** - Leitungsrechte zugunsten der Ver- und Entsorgungsbetriebe in der Stadt Döbeln mit vorhandenem Leitungsbestand sowie die zur Gebietserschließung notwendigen Leitungen.

Eine Überbauung, Geländeveränderung und Bepflanzung der mit Leitungsrechten ausgestatteten unterirdischen Leitungen ist nur mit Zustimmung der jeweiligen Leitungsträger zulässig.

2 Grünordnerische Festsetzungen

2.1 Maßnahme 1 (M1) Versiegelungsbeschränkung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die Befestigung von Stellplätzen, Wegen und Plätzen ist so auszuführen, dass das auf den jeweiligen Flächen anfallende Niederschlagswasser weitestgehend innerhalb dieser Flächen oder an deren Rand versickern kann.

2.2 Maßnahme 2 (M2) Begrünung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Je angefangene 400 m² Baugebietfläche des Grundstückes ist mindestens ein mittel- oder großkroniger Laubbaum (Stammumfang der zu pflanzenden Bäume mindestens 14 - 16 cm) oder ein halb- oder hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen. Abgänge sind zu ersetzen. Vorhandene Gehölze, welche die vorbenannten Anforderungen erfüllen, sind anzurechnen.

2.3 Maßnahme 3 (M3) Erhalt von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Gemäß zeichnerischer Festsetzung ist die Birke auf dem Flurstück 69/13 zu erhalten.

Teil C: Hinweise

1 Artenschutzrechtliche Vorgaben

Vorgabe V1: Bei einer Änderung der Flächennutzung oder der Lebensraumaustattung, insbesondere bei einem erheblich verzögerten Baubeginn (5 Jahre nach Erstellung des AFB), ist im Vorfeld einer Bebauung eine erneute artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Eine Nutzung der Fläche ist beispielsweise gegeben, wenn die derzeit als Nutz- und Ziergärten gepflegten Flächen in Erwartung des Baubeginns über einen längeren Zeitraum brach liegen.

Vorgabe V2: Zum Schutz der Vögel darf die Bauaufreimung nur außerhalb der Brutzeit, welche von Anfang April bis Ende August dauert, erfolgen. Vegetationsbestände (insbesondere Gehölze und Ruderalfluren) und abgelagerte Materialien wie Steine, Totholz etc. dürfen nur außerhalb dieser Zeit beseitigt werden. Muss die Bauaufreimung innerhalb der Brutzeit erfolgen bzw. soll die Vegetation innerhalb dieser Zeit beseitigt werden, ist alternativ V 3 durchzuführen.

Vorgabe V3 (alternativ zu V2): Zeitnah zur Bauaufreimung, ist eine Begehung zur Feststellung des Brutvogelvorkommens innerhalb des entsprechenden Bereiches notwendig.

Ist im Ergebnis der Untersuchungen festzustellen, dass das Schädigungs- bzw. Störungsverbot eintreten könnte, so ist zu prüfen, ob die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird und ob die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Ist dies der Fall, dann ist weder das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG noch das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt und es kann innerhalb der Brutzeit gebaut werden.

Treten das Schädigungsverbot und / oder das Störungsverbot ein, sind die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen oder alternativ muss mit der Bauaufreimung bis zum Ende der Brutzeit gewartet werden.

Vorgabe V4: Soll eine Sanierung / ein Umbau oder der Abbruch von Gebäuden erfolgen, so sind vor Durchführung der Baumaßnahmen die Gebäude auf das Vorkommen von gebäudebewohnenden Arten zu prüfen. Die Untersuchungen sind zeitnah vor dem Beginn der Baumaßnahmen und die Ein- und Ausflugsbeobachtungen bezüglich der Artgruppe Fledermäuse bei Nachttemperaturen von > 0°C durchzuführen. Kommen entsprechende Arten vor, ist das Auslösen des Schädigungs- und Störungsverbot erneut zu prüfen. Insbesondere ist beim Vorkommen von gebäudebrütenden Vogelarten zu klären, ob es sich um standorttreue Arten handelt. Kommen standorttreue Arten vor, ist im Einzelfall zu prüfen inwieweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte noch gewahrt werden kann ggf. sind weiterführende Maßnahmen notwendig. Sind Nester von nicht standorttreuen Arten wie dem Hausrotschwanz vorhanden, ist der Abbruch der Gebäude außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

Vorgabe V5: Der Baum Nr. 66 ist zu erhalten und während der Bauphase vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Wenn die Bäume Nr. 23, 27 und 29, an denen derzeit Nistkästen angebracht sind, gerodet werden müssen, sind zum Schutz der in Nistkästen brütenden Vogelarten bzw. auch potentiell in Nistkästen vorkommenden Fledermausarten, die Nistkästen außerhalb der Brutzeit vor Fällung der Bäume Nr. 23, 27 und / oder 29 an geeignete, erhalten bleibende Bäume im Umfeld umzuhängen.

Zum Schutz der Vögel sind die Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit, welche von Anfang April bis Ende August dauert, durchzuführen (vgl. V 2). Eine Betroffenheit der Artgruppe gehölzwohnender Vogelarten kann dadurch ausgeschlossen werden.

Während der Bau- und Erschließungsmaßnahmen sind zu erhaltende Bäume und Sträucher (innerhalb und außerhalb des Baugrundstückes) durch das Aufstellen von Bauzäunen oder / und Maßnahmen nach DIN 18 920 bzw. ZTV Baumpflege zu schützen.

Sämtliche Arbeiten an den Bäumen sind durch qualifizierte Fachfirmen durchzuführen.

2 Grenzabstände für Bäume und Sträucher

Bei allen Gehölzpflanzungen sind die im Sächsischen Nachbarrechtsgesetz (SächsNRG) festgelegten Grenzabstände für Bäume und Sträucher einzuhalten, sofern zwischen den Nachbarbäumen keine abweichende Vereinbarung (nach § 3 SächsNRG) getroffen wurde.

§ 10 SächsNRG: Ist das Grundstück des Nachbarn landwirtschaftlich genutzt, ist zu diesem mindestens ein Abstand von 0,75 m oder, falls die Bäume, Sträucher oder Hecken über 2 m hoch sind, ein Abstand von mindestens 3 m einzuhalten, wenn der Schattenwurf die wirtschaftliche Bestimmung des Grundstücks erheblich beeinträchtigen würde.

§§ 9 und 10 gelten nicht für Pflanzungen im öffentlichen Straßenraum (§ 12 SächsNRG).

3 Bodenschutz

Bodenmaterial, welches bei Baumaßnahmen anfällt, ist gemäß § 7 Abs. 2 KrWG zu verwenden. Die Verwertung hat Vorrang vor der Beseitigung. Ergeben sich im Zuge der weiteren Planung, Bauvorbereitung und -ausführung Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder / und Altlasten (z.B. altlastenrelevante Sachverhalte wie organoleptische Auffälligkeiten, Abfall) besteht für den Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück die Pflicht, diese unverzüglich der zuständigen Behörde (Umweltamt) mitzuteilen.

4 Erhalt und Pflege der Pflanzung

Sämtliche Pflanzungen sind vom Grundstückseigentümer im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Alle ausgefallenen Gehölze sind auf Kosten des Grundstückseigentümers zu ersetzen.

5 Roden und Zurückschneiden von Gehölzen

Das Abschneiden oder das auf den Stock setzen von Bäumen und Sträuchern außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzter Flächen, haben gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Zeitraum 1.10. bis 28.02. zu erfolgen. Abweichungen von dieser Regelung erfordern einen Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde.

6 Regenwasserversickerung

Es wird empfohlen, das auf den neu befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser zu nutzen, durch geeignete Maßnahmen zurückzuhalten, flächenhaft zu versickern (insoweit es die am Standort gegebenen hydrogeologischen Gegebenheiten erlauben), zu verdunsten und gedrosset in die Vorflut abzuschlagen. Des Weiteren wird empfohlen, das von den Dachflächen abfließende Regenwasser in geeignete Auffangbehälter zu leiten und dann als Brauchwasser wieder zu verwenden.

Erlauben die hydrogeologischen Gegebenheiten eine Versickerung von Niederschlagswasser sind bei der Planung von Versickerungseinrichtungen die Hinweise und Bestimmungen des Arbeitsblattes 138 der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) zu beachten. Bei Einhaltung entsprechender Voraussetzungen der Erlaubnisfreiheitsverordnung (ErlFreiVO) vom 12.09.2001 und dem damit verbundenen Nachweis einer schadlosen Versickerung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist die Versickerung von Niederschlagswasser ohne weitere Zustimmung der Unteren Wasserbehörde zulässig.

7 Fertigstellung von Grünflächen

Die Fertigstellung und Bepflanzung auf den Baugrundstücken muss spätestens 12 Monate nach Bezug der baulichen Hauptlage abgeschlossen sein.

8 Archäologie

Das Plangebiet liegt in einer archäologisch vielschichtig geprägten Kulturlandschaft von außerordentlich hoher archäologischer Relevanz. Es wird darauf hingewiesen, dass vor Beginn der Bauarbeiten in den von Bodeneingriffen betroffenen Flächen eine Abstimmung mit dem Landesamt für Archäologie bzgl. dem Erfordernis archäologischer Grabungen vorzunehmen ist. Es wird auf die Meldepflicht beim Auftreten von Bodenfunden gem. § 20 SächsDSchG verwiesen.

Verfahrensvermerke

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 "Sörmitz / Zschackwitzter Str." wurde in der öffentlichen Sitzung des Stadtrats am 12.12.2019 beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 18.12.2019 im Amtsblatt der Stadt Döbeln 28.Jhg. Heft 13.

Döbeln, den 14.12.21 Oberbürgermeister Siegel

2. Die Darstellung der Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster wird innerhalb der Abgrenzung des Plangebietes bescheinigt. Die Lagegenauigkeit der Grenzen im Plan wird nicht garantiert.

Döbeln, den 16.12.2021 Landratsamt Mittelsachsen Ref. Katasterfortführung und Datenbereitstellung Referatsleiter Siegel

3. Der Entwurf des Bebauungsplans i.d.F. vom 14.11.2019 nach § 13b BauGB, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Festsetzungen durch Text (Teil B) mit der Begründung wurde am 12.12.2019 durch den Stadtrat der Stadt Döbeln gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a BauGB zeitgleich zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt.

Döbeln, den 14.12.21 Oberbürgermeister Siegel

4. Der Entwurf des Bebauungsplans i.d.F. vom 14.11.2019 nach § 13b BauGB, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Festsetzungen durch Text (Teil B) mit der Begründung wurde am 06.01.2020 bis einschließlich zum 07.02.2020 bei der Stadt Döbeln, Obermarkt 1, 04703 Döbeln während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtsblatt der Stadt Döbeln 28.Jhg. Heft 13 vom 18.12.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Gem. § 4a BauGB war der Entwurf des Bebauungsplans i.d.F. vom 14.11.2019 nach § 13b BauGB, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Festsetzungen durch Text (Teil B) mit der Begründung im selben Zeitraum auf der Internetseite der Stadt Döbeln und dem zentralen Bauleitungsportal des Freistaates Sachsen eingestellt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbarcommunen wurden mit Schreiben vom 02.01.2020 von der Auslegung benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert.

Döbeln, den 14.12.21 Oberbürgermeister Siegel

5. Die vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit, Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbarcommunen wurden in der öffentlichen Sitzung am 09.12.2021 vom Stadtrat abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Döbeln, den 14.12.21 Oberbürgermeister Siegel

6. Der Bebauungsplan i.d.F. vom 14.11.2019 mit redaktionellen Ergänzungen 12/2021 nach § 13b BauGB, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Festsetzungen durch Text (Teil B) wurde am 09.12.2021 vom Stadtrat als Satzung beschlossen. Die Begründung i.d.F. vom 14.11.2019 mit redaktionellen Ergänzungen 12/2021 wurde gebilligt.

Döbeln, den 14.12.21 Oberbürgermeister Siegel

7. Der Bebauungsplan i.d.F. vom 14.11.2019 mit redaktionellen Ergänzungen 12/2021 nach § 13b BauGB, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Festsetzungen durch Text (Teil B) wurde am 09.12.2021 hiermit ausgefertigt.

Döbeln, den 16.12.21 Oberbürgermeister Siegel

8. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der die Satzung mit Begründung auf Dauer während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden können und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im elektronischen Amtsblatt der Stadt Döbeln Nr. 131/2021 vom 17.12.2021 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 (2) BauGB, § 4 (4) SächsGemO) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§§ 39-42 und 44 BauGB) hingewiesen worden.

Der Bebauungsplan Nr. 30 "Sörmitz / Zschackwitzter Str." tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Döbeln, den 20.12.21 Oberbürgermeister Siegel

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) - i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I 3786)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 18.12.1990 (BGBl. I 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I 708)

Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) - vom 06.06.2013 (SächsGVBl. S. 451, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14.12.2018 (SächsGVBl. S. 782)

Sächsische Bauordnung (SächsBO) - i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2018 (SächsGVBl. S. 705)

Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) - i.d.F. der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.07.2019 (SächsGVBl. S. 542)

SATZUNG

der Großen Kreisstadt Döbeln über den Bebauungsplan Nr. 30 "Sörmitz / Zschackwitzter Str."

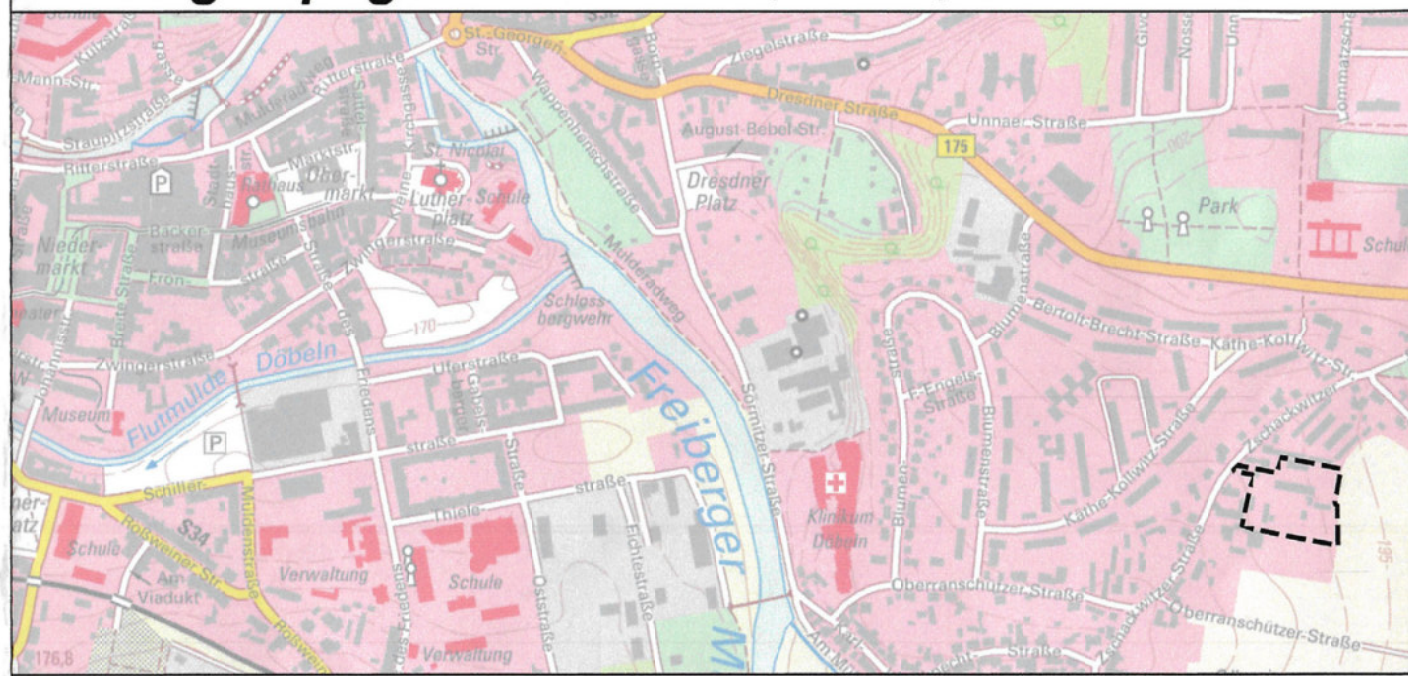
Auf Grund des § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), sowie nach § 89 der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 12.04.2021 (SächsGVBl. S. 517) in Verbindung mit § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2020 (SächsGVBl. S. 722) wird nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat der Großen Kreisstadt Döbeln am 09.12.2021 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30 "Sörmitz / Zschackwitzter Str." bestehend aus:

- der Planzeichnung (Teil A) im M 1:750 und
- den Festsetzungen durch Text (Teil B)

in der Fassung 14.11.2019 mit redaktionellen Ergänzungen 12/2021 gemäß Abwägungsbeschluss vom 09.12.2021 erlassen. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans. Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Döbeln, den 16.12.21 Oberbürgermeister Siegel

Auszug Topografische Karte (maßstablos)



Stadt Döbeln

Bebauungsplan Nr. 30 "Sörmitz / Zschackwitzter Str." gem. § 13b BauGB



Stand: 14.11.2019 mit redaktionellen Ergänzungen 12/2021

Dieser Bebauungsplan besteht aus: - Teil A - Planzeichnung M 1:750
- Teil B - Festsetzungen durch Text

Planverfasser: Stadt Döbeln, Dezernat Döbeln, Bereich Obermarkt 1, 04720 Döbeln
Stadtplanungsaamt, Obermarkt 1, 04720 Döbeln